



Sachstand

Kartellrechtliche Zerschlagungen/Entflechtungen in den Mitgliedstaaten der OECD

Kartellrechtliche Zerschlagungen/Entflechtungen in den Mitgliedstaaten der OECD

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 131/16
Abschluss der Arbeit: 31. August 2016
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Begriffsbestimmung	4
3.	Mitgliedstaaten der OECD	5
4.	Entflechtungen in ausgewählten Mitgliedstaaten der OECD und der Europäischen Union	5
4.1.	Deutschland	6
4.2.	Vereinigtes Königreich	7
4.3.	Europäische Union	8
4.4.	Vereinigte Staaten von Amerika	10
5.	Aktuelle Entflechtungsvorhaben	11
6.	Zusammenfassung	11

1. Einleitung

Der vorliegende Sachstand soll nach der Fragestellung des Auftraggebers eine überblickartige Zusammenfassung enthalten, „in welchen OECD-Staaten in den jeweiligen Kartellrechten Zerschlagungen/Entflechtungen von Unternehmen vorgesehen sind und wie diese Bestimmung ausgestaltet ist sowie wie diese Regelungen bisher zur Anwendung kamen“. Hierzu wird zunächst der Begriff der Entflechtung bestimmt (Ziffer 2.) und kurz dargestellt, welche Staaten im einzelnen Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind (Ziffer 3.). Im Anschluss daran wird die Rechtslage in Deutschland, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union (EU) und in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) in gedrängter Form wiedergegeben (Ziffer 4.).

Zu den übrigen Staaten der OECD sowie zu aktuellen Entflechtungsvorhaben hat der Fachbereich eine Internet- und Literaturrecherche in Auftrag gegeben und unter Ziffer 5 bewertet.

2. Begriffsbestimmung

Der Begriff der Entflechtung hat verschiedene Ausprägungen und wird nicht immer einheitlich verwendet. Ein Rechtsgebiet, in dem differenzierte Formen von Entflechtungen („Unbundling“) normiert sind, ist das Energierecht.¹ Durch das im Jahr 2009 verabschiedete dritte Energiebinnenmarktpaket ist die Grundlage für eine eigentumsrechtliche Entflechtung, das sog. Ownership Unbundling, geschaffen worden.² Diese europarechtlichen Vorgaben sind durch die §§ 6a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)³ umgesetzt worden. Im Kartellrecht bezeichnet eine verhaltensunabhängige, sogenannte objektive Entflechtung die Veräußerung von Unternehmensanteilen und Sachvermögen.⁴ In der Fusionskontrolle wird als Entflechtung die nachträgliche Auflösung eines Zusammenschlusses bezeichnet.⁵

Nach dem geltenden Kartellrecht kann die Europäische Kommission gestützt auf Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁶ auch verhaltensorientierte strukturelle Maßnahmen zur Abstellung

1 Voell, Entflechtung als Abhilfemaßnahmen im europäischen und deutschen Missbrauchsrecht, 2014, S. 24; ausführlich zur Terminologie: Rasbach, Unbundling-Regulierung in der Energiewirtschaft, 2009, S. 24 ff.

2 Voell, Fn. 1, S. 24.

3 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Art. 1, 11 StrommarktG vom 26.7.2016 (BGBl. I S. 1786).

4 Voell, Fn. 1, S. 24.

5 Vgl. § 41 Abs. 3 GWB.

6 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, (ABl. Nr. L 1 vom 4.1.2003, S. 1), zuletzt geändert durch Anh. I ÄndVO (EG) 487/2009 vom 25.5.2009 (ABl. Nr. L 148 vom 11.6.2009, S. 1).

von Zuwiderhandlungen ergreifen.⁷ Abhilfemaßnahmen des Bundeskartellamts richten sich nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)⁸. Im Gegensatz zur objektiven Entflechtung, können diese Maßnahmen jedoch nur zur Abhilfe eines konkreten Kartellrechtsverstoßes getroffen werden.⁹

3. Mitgliedstaaten der OECD

Die OECD ist eine internationale Organisation aus 35 Mitgliedstaaten¹⁰, die sich Themen der Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt widmet. Die heutigen Mitgliedstaaten sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Südkorea, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich.

4. Entflechtungen in ausgewählten Mitgliedstaaten der OECD und der Europäischen Union

Zu den Mitgliedstaaten der OECD, die ein kartellrechtliches Entflechtungsinstrument kennen, gehören etwa das Vereinigte Königreich und die USA. Die USA verfügen dabei über die längsten und umfangreichsten Erfahrungen mit Entflechtungen von Unternehmen.¹¹ Die Europäische Kommission hat sich im Rahmen von mehreren Verpflichtungszusagen von Unternehmen im Energiesektor mit dem Thema Entflechtung auseinandergesetzt.

7 Voell, Fn. 1, S. 30.

8 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 StrommarktG vom 26. 7. 2016 (BGBl. I S. 1786).

9 Voell, Fn. 1, S. 31.

10 Abrufbar unter: <http://www.oecd.org/about/membersandpartners/list-oecd-member-countries.htm>, (Stand 30. August 2016).

11 Bundeskartellamt (Hrsg.), Entflechtung als Instrument des Kartellrechts- Neue Instrumente im GWB?-, Hintergrundpapier zur Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht am 7. Oktober 2010, S. 11, abrufbar unter: http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/Bundeskartellamt%20-%20Entflechtung%20als%20Instrument%20des%20Kartellrechts.pdf;jsessionid=D4E8479D6B8C47AC8F1E83B6B6260EBE.1_cid362?_blob=publicationFile&v=6, (Stand 30. August 2016).

4.1. Deutschland

Über missbrauchsunabhängige Entflechtungen wird in Deutschland bereits seit der Entstehung des GWB diskutiert.¹² Der Vorschlag missbrauchsunabhängiger Entflechtung wurde vor allem mit der Notwendigkeit begründet, Funktionsstörungen des Wettbewerbs auf Märkten mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung auch dort zu beseitigen, wo der Wettbewerb nicht durch Fusionskontrolle oder Missbrauchsaufsicht belebt werden kann.¹³ Die 8. GWB-Novelle vom Juni 2013 verzichtete auf die Einführung einer missbrauchsabhängigen Entflechtungsregelung und beschränkte sich auf die Regelung struktureller Abhilfemaßnahmen durch die Neufassung von § 32 Abs. 2 GWB.

Nach § 32 Abs. 1 GWB hat das Bundeskartellamt die Befugnis, die Abstellung einer Zuwiderhandlung gegen deutsches und europäisches Kartellrecht anzuordnen. Gemäß § 32 Abs. 2 GWB kann das Bundeskartellamt Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich und gegenüber dem festgestellten Verstoß verhältnismäßig sind. Eine grundsätzlich zulässige Entflechtungsanordnung muss sich somit am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen.¹⁴ Zur weiteren Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann dabei auf Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zurückgegriffen werden, dessen Wortlaut durch § 32 Abs. 2 GWB übernommen wurde.¹⁵ Ziel war eine Angleichung an Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, der vor dem Hintergrund von Erwägungsgrund 12 der Verordnung zu lesen ist.¹⁶ Dieser besagt, dass Änderungen an der Unternehmensstruktur, wie sie vor der Zuwiderhandlung bestand, nur dann verhältnismäßig sind, wenn ein erhebliches, durch die Struktur eines Unternehmens bedingtes Risiko anhaltender oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegeben ist. Strukturelle Abhilfemaßnahmen umfassen dabei nicht nur die eigentumsrechtliche Entflechtung von Unternehmen.¹⁷ Sie können auch in der Vernetzung von Vermögensteilen oder der Gewährung des Zugangs zu wichtiger Infrastruktur liegen.¹⁸ Voraussetzung für die Vornahme von Abhilfemaßnahmen ist, dass eine Zuwiderhandlung gegen das GWB, insbesondere das Kartellverbot des § 1 GWB oder das Missbrauchsverbot des § 19f. GWB, oder

12 Wilhelmi, Strukturelle Abhilfemaßnahmen bis hin zu Entflechtungen von Unternehmen bei Verstößen gegen das Kartell- oder Missbrauchsrecht, in: Bien (Hrsg.): Das deutsche Kartellrecht nach der 8. GWB-Novelle, 2013, S. 351.

13 Bundeskartellamt (Hrsg.), Fn. 11, S. 6.

14 Klees/Hauser, Eigentumsrechtliche Entflechtung in der Energiewirtschaft als strukturelle Maßnahme i. S. des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 VO 1/2003?, WuW 2007, S. 596 (600).

15 Wilhelmi, in: Bien (Hrsg.), Fn. 12, S. 356.

16 Siehe schon den Bezug auf Erwägungsgrund 12 der VO 1/2003 in der Begründung zum Regierungsentwurf zur 7. GWB-Novelle, BT-Drucks. 15/3640, S. 51.

17 Wilhelmi, in: Bien (Hrsg.), Fn. 12, S. 373.

18 Wilhelmi, in: Bien (Hrsg.), Fn. 12, S. 373.

gegen Art. 101 und 102 AEUV¹⁹ vorliegt. Aufgrund der Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sind die Voraussetzungen an eine Entflechtung regelmäßig nicht leicht nachzuweisen.²⁰ In der Praxis wird wohl zudem meist die Verpflichtungszusage nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 bzw. § 32 b GWB vorgezogen, welche jedoch eine Verständigung mit dem Unternehmen erfordert.²¹

4.2. Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich ist die Entflechtung eine von verschiedenen Maßnahmen der wettbewerblichen Aufsicht. Das britische Kartellrecht kennt sowohl Maßnahmen, die bei Zuwiderhandlungen eines Unternehmens gegen eine kartellrechtliche Norm verhängt werden können, als auch solche, die keine konkrete Zuwiderhandlung erfordern.²² Rechtsgrundlage für eine Entflechtung ohne Zuwiderhandlung ist der Enterprise Act 2002.

Die Wettbewerbsaufsicht wurde bis zum Jahr 2014 von den beiden unabhängigen Institutionen des Office of Fair Trading sowie der Competition Commission durchgeführt. Gemäß Section 131 und 132 Enterprise Act 2002 hatte das Office of Fair Trading die Befugnis, Hinweise auf mögliche Fehlentwicklungen auf bestimmten Märkten an die Competition Commission heranzutragen.²³ Im April 2014 wurde die Competition Commission durch die Competition and Markets Authority ersetzt, welche auch verschiedene Befugnisse des Office of Fair Trading übernahm.²⁴

Als Fall einer objektiven Entflechtung nach britischem Recht ist die Entflechtung des Flughafenbetreibers British Airports Authority (BAA) im Jahr 2009 zu nennen. Das ehemals staatliche Unternehmen wurde mit dem Airports Act 1986 privatisiert und im Jahr 2006 von einem Konsortium unter der Leitung des spanischen Konzerns Ferrovial übernommen.²⁵ Zu diesem Zeitpunkt

19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47) zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112 vom 24.4.2012, S. 21).

20 Wilhelmi, in: Bien (Hrsg.), Fn. 12, S. 374.

21 Wilhelmi, in: Bien (Hrsg.), Fn. 12, S. 374.

22 Nettesheim/Thomas, Entflechtung im deutschen Kartellrecht, Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Band 112, 2011, S. 32.

23 Nettesheim/Thomas, Fn. 22, S. 32.

24 Britisches Nationalarchiv, siehe: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2013/24/part/3/enacted>, (Stand 30. August 2016).

25 Bundeskartellamt (Hrsg.), Fn. 11, S. 13.

war die BAA für mehrere Flughäfen, die insgesamt als 60% des Passagieraufkommens im Vereinigten Königreich ausmachten, zuständig.²⁶ Die Competition Commission stellte aufgrund der identischen Eigentümerstellung eine Wettbewerbsbeeinträchtigung zwischen den Flughäfen fest.²⁷ Als Abhilfemaßnahme ordnete die Competition Commission die Veräußerung der Flughäfen London-Gatwick, London-Stansted sowie eines der schottischen Flughäfen Glasgow oder Edinburgh an.²⁸

Ein weiteres Verfahren aus jüngerer Zeit ist das Vorgehen gegen britische Brauereien im Jahr 1989. Die britischen Brauereien besaßen bis dahin ca. 75% der britischen Pubs. Die Folge war eine Marktstruktur, die vor allem von den sechs größten britischen Brauereien dominiert wurde. Auf Empfehlung der UK Monopoly and Mergers Commission, der Vorgängerin der Competition Commission, verpflichtete die Regierung die Brauereien, sich teilweise von ihren Pubs zu trennen. Das anvisierte Ziel, ein Rückgang der Endverbraucherpreise, trat jedoch nur sehr eingeschränkt ein.²⁹

4.3. Europäische Union

Entflechtungsvorgaben der Europäischen Kommission sind insbesondere im Rahmen des europäischen Energiebinnenmarktes geschaffen worden. Das dritte Energiebinnenmarktpaket sieht im Ergebnis drei gleichwertige Entflechtungsmodelle vor: die eigentumsrechtliche Entflechtung (Ownership Unbundling), das Modell „Unabhängiger Netzbetreiber“ (Independent System Operator, ISO) sowie das Modell „Unabhängiger Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzbetreiber“ (Independent Transmission Operator, ITO).³⁰ Nach dem Ownership-Unbundling-Modell darf ein Unternehmen nicht die Kontrolle über ein Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig einen Fernleistungsnetzbetreiber kontrollieren beziehungsweise ein Fernleitungsnetz ausüben. Im Gegensatz zum Ownership Unbundling kann das Eigentum an den Netzen beim ISO-Modell im Unternehmensverbund verbleiben, der Betrieb muss jedoch ausgegliedert werden. Das ITO-Modell zeichnet sich dadurch aus, dass sowohl das Netzeigentum als auch der Netzbetreiber im Verbund des Energieversorgungsunternehmens verbleiben können.³¹

26 Competition Commission, BAA airports market investigation, A report on the supply of airport services by BAA in the UK, 19.3.2009, S. 8, abrufbar unter: http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20140402141250/http://www.competition-commission.org.uk/assets/competitioncommission/docs/pdf/non-inquiry/rep_pub/reports/2009/fulltext/545.pdf, (Stand 30. August 2016).

27 Competition Commission, Fn. 26, S. 13f.

28 Competition Commission, Fn. 26, S. 15.

29 Bundeskartellamt (Hrsg.), Fn. 11, S. 14.

30 Dralle, Ownership Unbundling auf dem Prüfstand des Welthandelsrechts, EnWZ 11/2014, S. 484.

31 Dralle, Fn. 30, S. 484.

Die Europäische Kommission hat bereits in mehreren Fällen Verpflichtungszusagen entgegengenommen, welche Entflechtungen zum Inhalt hatten. Die Zusagen in den Fällen der Energiekonzerte E.ON³² und RWE³³ hatten zur Folge, dass von den Unternehmen angebotene Marktstrukturen von der Kommission für verbindlich erklärt wurden.

E.ON veräußerte in Folge der Entscheidung sowohl das eigene Höchstspannungsnetz als auch erhebliche Stromproduktionskapazitäten in Deutschland.³⁴ Anlass für das Verfahren war die Vermutung der Kommission, dass E.ON seine beherrschende Stellung auf dem deutschen Stromgroßhandelsmarkt durch Zurückhalten von Versorgungskapazitäten sowie seine Stellung auf dem Regenergiemarkt missbraucht haben könnte.³⁵

Im Fall von RWE wurde dem Unternehmen aufgegeben, sein Gasfernleitungsgeschäft an einen unabhängigen Käufer zu veräußern.³⁶ Grundlage dieser Entscheidung war die Vermutung der Kommission, dass RWE seine marktbeherrschende Stellung durch Liefer- und Zugangsverweigerung zu seinem Gasfernleitungsnetz ausgenutzt hatte.³⁷

Die Entscheidung der Kommission vom September 2010³⁸ verpflichtete das Energieunternehmen ENI zur Veräußerung sämtlicher Anteile an den internationalen Gasfernleitungen in Österreich, Deutschland und der Schweiz.³⁹

Bei allen drei Fällen handelt es sich um Entflechtungen, die von den Unternehmen freiwillig angeboten wurden, um die Vorwürfe der Kommission des Ausnutzens einer marktbeherrschenden Stellung entgegenzutreten. Die genannten Entscheidungen sind deshalb von Bedeutung, weil die

32 Entscheidung der Kommission vom 16.11.2008 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen (Sachen Comp/39.388- Deutscher Stromgroßhandelsmarkt und COMP/39.389- Deutscher Regenergiemarkt).

33 Entscheidung der Kommission vom 18.3.2008 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.402 – Gasmarktabschottung durch RWE).

34 Europäische Kommission, Presseerklärung IP/08/1774 vom 26.11.2008, ABl. 2009 C 36/8.

35 Klotz, Das europäische Kartellrecht in den Netzindustrien, in: Bien/Ludwigs (Hrsg.), Das europäische Kartell- und Regulierungsrecht der Netzindustrien, 1. Aufl. 2015, S. 61.

36 Europäische Kommission, Presseerklärung IP/09/410 vom 18.3.2009, ABl. 2009 C 133/10.

37 Klotz, in: Bien/Ludwigs (Hrsg.), Fn. 35, S. 62.

38 Beschlüsse der Kommission vom 29. September 2010 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.315 — ENI).

39 Europäische Kommission, Presseerklärung IP/10/1197 vom 29.9.2010, ABl. 2010 C 352/8.

Kommission in den wettbewerbsrechtlichen Einzelentscheidungen über die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Entflechtung hinausging.⁴⁰ Dies war allerdings nur möglich, da von den Unternehmen entsprechende Zusagen gewährt wurden.⁴¹

4.4. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Entflechtung als Strukturmaßnahme ist im US-amerikanischen Recht begründet, wo sie seit mehr als 100 Jahren Teil der Rechtspraxis im Kartellrecht ist.⁴² Verfahren wie beispielweise Standard Oil, American Tobacco, Paramount und AT&T hatten große Signalwirkung auch für andere Unternehmenszweige.⁴³

Rechtliche Grundlage von US-amerikanischen Entflechtungsverfahren ist der Sherman Antitrust Act aus dem Jahr 1890. Der Sherman Antitrust Act enthält zwar keine explizite Regelung der Entflechtung, sieht jedoch ein grundsätzliches Monopolverbot vor.⁴⁴ Section 2 des Sherman Antitrust Act ist ein Generalverbot, das das Monopolisieren des Handels, den Versuch des Monopolisierens sowie das Zusammenwirken mehrerer zu diesem Zwecke verbietet. Erfasst werden soll jede Handlung, die negative Auswirkungen auf den Wettbewerb hat. Entscheidend sind diesbezüglich nachgewiesene Monopolisierungsbestrebungen eines Unternehmens. Da die Entflechtung jedoch einen massiven Eingriff in die Unternehmens- und Marktstruktur darstellt, muss stets geprüft werden, ob nicht mildere Mittel zur Verfügung stehen, um den Wettbewerb zu schützen.

Durch die Rechtsprechung des Supreme Court wurden die Anforderungen an Entflechtungsverfahren im Laufe der Jahrzehnte ausgestaltet. Die Entflechtung ist in der Praxis dabei eine Ausnahme geblieben; US-amerikanische Gerichte verhängen überwiegend Maßnahmen, die am Verhalten eines Unternehmens ansetzen und somit einen weniger schwerwiegenden Eingriff darstellen. Die Mehrzahl der Entflechtungsverfahren erfolgte bis zur Mitte der 1960er-Jahre. Danach ergingen nur noch vereinzelt Entflechtungsanordnungen. Als Gründe hierfür sind die zunehmend komplexeren Markt- und Unternehmensstrukturen sowie wettbewerbspolitische Veränderungen zu nennen.⁴⁵

40 Klotz, in: Bien/Ludwigs (Hrsg.), Fn. 35, S. 64.

41 Klotz, in: Bien/Ludwigs (Hrsg.), Fn. 35, S. 64.

42 Böni, Die missbrauchsunabhängige Entflechtung, sic! 2012, S. 71.

43 Vgl. *United States v. Standard Oil Company of New Jersey*, 221 U.S. 1 (1911), *United States v. American Tobacco*, 221 U.S. 106 (1911), *United States v. Paramount Pictures*, 334 U.S. 131 (1948), *United States v. AT&T*, 552 F. Supp. 131 (D.D.C. 1982), Böni, Fn. 49, S. 72.

44 Sec. 2 Sherman Act: "Every person who shall monopolize, or attempt to monopolize, or combine or conspire with any other person or persons, to monopolize any part of the trade or commerce among the several States, or with foreign nations, shall be deemed guilty of a felony (...)".

45 Böni, Fn. 42, S. 76.

5. Aktuelle Entflechtungsvorhaben

Hinsichtlich der Zerschlagung/Entflechtung von Unternehmen in weiteren Mitgliedstaaten der OECD sowie aktuellen Entflechtungsvorhaben ist nach der durchgeführten Internet- und Literaturrecherche darauf hinzuweisen, dass die Inhalte und Entwicklungen aller Kartellrechtsordnungen in den OECD-Staaten nicht laufend, systematisch oder themenbezogen dokumentiert werden. Rechtsvergleichende Betrachtungen erfolgen nur in Zusammenhang mit konkreten gesetzgeberischen Vorhaben.

Zerschlagungen/Entflechtungen von Unternehmen können als sogenannte strukturelle Maßnahmen zudem in unterschiedlichstem Zusammenhang eine Rolle spielen: als Maßnahme zur Abstellung von festgestellten Kartellrechtsverstößen, die von der Kartellbehörde angeordnet werden können, als freiwillige Zusagen in Fusionskontrollverfahren, um Untersagungen abzuwenden, als freiwillige Verpflichtungen in anderen Kartellverfahren, um wettbewerbsrechtliche Bedenken der Behörden auszuräumen und die Verfahren ohne Entscheidung zu beenden, als Maßnahme, um vollzogene, wettbewerbswidrige Fusionen wieder aufzulösen oder als Unbundling-Maßnahmen in regulierten Industrien mit natürlichen Monopolen.

6. Zusammenfassung

Das kartellrechtliche Entflechtungsinstrument ist in den Rechtordnungen verschiedener Mitgliedstaaten der OECD vorgesehen. Zu den Staaten, die bereits langjährige, beziehungsweise jüngste Erfahrungen mit Entflechtungen von Unternehmen gemacht haben, gehören die USA sowie das Vereinigte Königreich. Im deutschen Recht ist die Möglichkeit der Entflechtung auf Grundlage von § 32 GWB vorgesehen. Vorhaben von Entflechtungen können in unterschiedlichen kartellrechtlichen Verfahren von Bedeutung sein. Eine Betrachtung von Entflechtungsvorhaben in den verschiedenen Mitgliedstaaten der OECD ist daher nur im Zusammenhang mit konkreten Gesetzgebungsvorhaben möglich.

Ende der Bearbeitung